

Datum
27. Juli 2018

**Stellungnahme des Bundesverbandes der Rentenberater e.V.
zum Referentenentwurf zum RV- Leistungsverbesserungs- und Stabilitätsgesetz**

Die Stellungnahme des Bundesverbandes der Rentenberater e.V. beschränkt sich auf die aus Sicht des Verbandes bedeutsamsten Regelungen des Referentenentwurfes.

1. Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten

Der Zielsetzung des Entwurfs zur Verbesserung der Erwerbsminderungsrenten stimmen wir ausdrücklich zu und begrüßen die damit einhergehende Erhöhung der Renten. Die Erweiterung der Zurechnungszeit zum 01.01.2019 und in den Folgejahren bis zum Erreichen der Regelaltersrente beseitigt die bisherige Benachteiligung gerade derjenigen, die unverschuldet kein rentenfähiges Erwerbseinkommen mehr erzielen können.

Diese Neuregelung hätte jedoch aus unserer Sicht zwingend die am 01.01.2018 in Kraft getretene „Verlängerung der Zurechnungszeit in kleinen Schritten“ ablösen müssen – zumal ursprünglich eine rückwirkende Änderung beabsichtigt war.

Im Einzelnen halten wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen für sinnvoll bzw. erforderlich:

Die vorgesehene Beibehaltung der Abschlagsregelung, aufgrund der frühzeitigen Inanspruchnahme, konterkariert den sozialpolitisch positiven Ansatz der längeren Zurechnungszeit.

Laut Statistik der Deutschen Rentenversicherung („Erwerbsminderungsrenten im Zeitablauf 2017“) liegt

- das durchschnittliche Zugangsalter bei ca. 52 (!) Jahren
- der durchschnittliche „Netto-Zahlbetrag“ (vor Steuern, aber nach SV-Beiträgen) neuer voller Erwerbsminderungsrenten 2016 lediglich bei ca. 736 EUR (und damit in nahezu identischer Höhe wie im Jahr 2000 (bedingt durch die EM-Rentenreform 2001))
- die durchschnittliche Auswirkung der Abschlagsregelung bei ca. 90 EUR monatlich.

Hieraus wird deutlich, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Bei ca. 1,81 Mio. EM-Bestandsrentnern dürfte der Finanzbedarf für Ausgleichsregelungen, Aufhebung der Abschlagsmethodik o.ä. angesichts der finanziellen, sich ständig positiv entwickelnden Situation des Bundes (Anstieg finanzieller Spielräume) und der Deutschen Rentenversicherung ebenso überschaubar sein.

Gemäß Seite 4 des Entwurfs würde sich mit den darin vorgeschlagenen Maßnahmen im Jahr 2023 der Bundeszuschuss um ca. 0,57 Mrd. EUR verringern können – diese Summe könnte bereits für den Verzicht auf Abschläge bei vorzeitiger EM-Rentengewährung eingesetzt werden.

Geschäftsstelle

Potsdamer Straße 86
10785 Berlin

Telefon: 030 62725502
Telefax: 030 62725503

info@rentenberater.de
www.rentenberater.de

Vorstand

Anke Voss (Präsidentin)

Torsten Hoffmann (Stellv.)

Rudi F. Werling (Stellv.)

Annette Fresdorf (Beisitzer)

Daniel Konczwald (Beisitzer)

RA Tilo Siewer (GF)

Vereinsregister

AG Charlottenburg

VR 33939 B

Steuer

FA f. Körpersch. I Berlin

1127/620/62388

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln

BLZ 3705 02 99

Kto.-Nr. 35994

BIC: COKSDE33XXX

IBAN: DE98 3705 0299 0000 0359 94

Das im Entwurf leider wieder und immer noch angeführte Argument, dass die Kürzungen für vorzeitige Inanspruchnahme eine längere Laufzeit einer höheren Rente ausgleichen sollen / müssen, ist aus unserer Sicht unzutreffend.

Gerade die Bezieher von Erwerbsminderungsrenten haben eine geringere Lebenserwartung als der Durchschnitt der übrigen Bevölkerung. Nach der Umstellung von Erwerbsminderungs- auf Regelaltersrente zum Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze wird daher die noch verbleibende Restlaufzeit signifikant geringer sein als bei den „regulären“ übrigen Altersrentnern.

Wir hatten bereits in früheren Stellungnahmen darauf aufmerksam gemacht, dass die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Erwerbsminderungsrente nicht der freien Entscheidung der Versicherten unterliegt, sondern in aller Regel medizinisch geboten ist. Daher besteht ein nachhaltiger, systematisch wesentlicher Unterschied zur Dispositionsfreiheit über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme aller übrigen Altersrenten.

Eine Gleichsetzung in der Systematik lehnen wir daher weiterhin ausdrücklich ab.

Die Übertragung der Neuregelungen zur Erhöhung der Zurechnungszeit auf eine ggf. später gezahlte Hinterbliebenenrente nach einer Altersrente halten wir ebenso für dringend notwendig.

Die beabsichtigte Neuregelung in § 59 Abs. 2 SGB VI halten wir für systemwidrig.

Die Argumentation, dass die Hinterbliebenen nicht besser gestellt werden sollen, als die Versicherten als Altfälle oder Bestandsrentner selber, ist in Anbetracht der aktuellen Systematik zur Bewertung der beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nicht konsequent. Da Hinterbliebenenrenten ein neuer Leistungsfall zugrunde liegt, sollte der Umfang der Zurechnungszeit zum Rechtsstand dieses Leistungsfall maßgeblich sein.

Im Rahmen der gesetzlichen Neuregelungen bei den Erwerbsminderungsrenten wäre es ein passender Zeitpunkt, die aus unserer Sicht nicht zielführende 2. Vergleichsberechnung nach § 73 SGB VI abzuschaffen und neu zu regeln.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde zum 01.07.2014 eine 2. Vergleichsberechnung im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit eingeführt.

Durch diese Regelung sollte sichergestellt werden, dass bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Einkommensminderungen in den letzten vier Jahren bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung den Wert der beitragsfreien Zeiten, insbesondere der Zurechnungszeit, nicht verringern.

Aus unserer Sicht hat sich die Regelung der 2. Vergleichsberechnung in der Praxis jedoch als nicht zielführend erwiesen und die Probleme nicht gelöst.

Zu überdenken wäre z.B. eine Streichung des § 58 Abs. 1 Satz 3 SGB VI mit der Folge, dass zielgenau Krankheits- und Arbeitslosenzeiten systemgerecht als beitragsgeminderte Zeiten bei der 1. Vergleichsberechnung unberücksichtigt bleiben würden. Als Folge würde die Streichung der Unterscheidung in § 252 Abs. 2 SGB VI auf den Zeitpunkt bis zum 31.12.1997 konsequent erfolgen können.

2. Erweiterung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder

Bei grundsätzlicher Befürwortung des sozialpolitischen Anliegen, die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten zu verbessern und auch Geburten vor 1992 mit einer Kindererziehungszeit von drei Jahren zu bewerten, halten wir den konkreten Umsetzungsansatz für sehr problematisch und sehen dringenden Änderungsbedarf.

Die Begrenzung der Verlängerung der Kindererziehungszeiten lediglich auf Elternteile mit mehr als zwei Kindern ist der Bevölkerung nicht zu vermitteln und halten wir darüber hinaus für verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Gleichstellung der zu berücksichtigenden Kindererziehungsjahre mit Eltern von nach 1991 geborenen Kindern darf u.E. nicht von der (im Übrigen willkürlich gewählt anmutenden) Anzahl der Kinder abhängen.

Es könnte der Eindruck entstehen, es gäbe Kindererziehung „1. und 2. Klasse“, nämlich die vor 1992 und die nach 1991 sowie die mit zwei oder mehr Kindern, mit unterschiedlicher „rentenrechtlicher Wertigkeit“. Dies provoziert geradezu eine weitere Ungerechtigkeitsdiskussion und die massenhafte Geltendmachung rechtlicher Bedenken auf dem Klageweg bis hin zum Bundesverfassungsgericht. Nicht zu Unrecht rechnet das Ministerium im Entwurf (vgl. S. 27, 4.3) mit „zusätzlich erwartete(n) Widerspruchs- und Klageverfahren“. Es erscheint fraglich, ob die ungleiche Behandlung verfassungsrechtlich zulässig wäre. Dazu dürfen wir auf die Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtstages vom 19.07.2018 hinweisen, in der diese Bedenken ebenfalls geäußert werden.

Die gegenwärtige Entwurfsfassung bedeutet z. B. konkret, dass Eltern mit drei Kindern, auch vor 1992 künftig insgesamt neun Kindererziehungsjahre und Eltern mit zwei Kindern nur vier Jahre erhielten. Ein derartig gravierender Sprung dürfte weder vermittelbar noch tatsächlich begründbar sein.

Wenn die aktuell vorgesehene Ausgestaltung der „Mütterrente II“ fiskalpolitischen Notwendigkeiten geschuldet ist, muss bei Einhaltung eines gleichen Finanzbedarfes eine andere konkrete Umsetzung des Grundgedankens erfolgen (beispielsweise durch eine Begrenzung auf 0,5 Entgeltpunkte, diese dann jedoch für jedes Kind).

Grundsätzlich ist ferner darauf hinzuweisen, dass gesellschafts- und sozialpolitisch veranlasste Regelungen (so sinnvoll und begrüßenswert sie auch sind), denen keine Beitragsmittel gegenüberstehen, aus unserer Sicht durch Steuerfinanzierung und nicht durch Finanzierung ausschließlich zu Lasten der Beitragszahler gedeckt werden müssen. Wie bereits mehrfach betont, handelt es sich hier um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die vorgesehene Änderung bzgl. der Adoptiveltern und der Änderung zur Stichtagsregelung ist sehr zu begrüßen.

3. Haltelinien

Wenngleich es selbstverständlich grundsätzlich zu begrüßen ist, dass Beitragszahlern und Rentenbeziehern über einen längeren Zeitraum Sicherheit über die maßgeblichen Rahmenbedingungen gegeben werden soll, so ist doch der kurze Zeitraum bis 2025 nachdrücklich zu kritisieren.

In allen Fragen der Altersversorgung -gesetzlich wie betrieblich und privat- ist langfristiges und nachhaltiges Denken, Planen und Handeln nahezu unerlässlich.

Ein Vorausschau-Zeitraum von gegenwärtig nur ca. sechs Jahren für konzeptionell außerordentlich wichtige Größen wie Beitragssatz und Sicherungsniveau erscheint keinesfalls ausreichend oder gar befriedigend.

Uns ist bewusst, dass sich dieser Zeitraum daran orientiert, dass die „Rentenkommission“ (Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“) bis 2020 ihre Vorschläge erarbeiten haben soll. Dennoch soll betont werden, dass in Versorgungsfragen für alle Beteiligten langfristige Planungssicherheit unerlässlich ist. Es wäre daher zu begrüßen, wenn eine Umsetzung der 2020 vorliegenden Vorschläge der Rentenkommission bereits deutlich früher als erst nach 2025 erfolgen würde und über einen Zeitraum von ca. zehn – fünfzehn Jahren Bestand hätte.

Dies gilt umso mehr, als bekanntlich ab ca. 2025 geburtenstarke Jahrgänge in den Rentenbezug drängen werden.

Die im Entwurf genannten quantitativen Größen (Sicherungs niveau 48%/ Beitragssatzdeckelung bei 20%) halten wir für plausibel, wenn auch sozialpolitisch ein höheres Sicherungs niveau von mindestens 50% zu fordern wäre.

4. Ergänzung des § 89 Abs. 1 SGB VI

Grundsätzlich stimmen wir der Ergänzung des § 89 Abs. 1 SGB VI unter Hinweis auf die genannte Rechtsprechung des BSG voll zu.

Unser Berufsstand hat durch zahlreiche noch anhängige Widerspruchs- und Klageverfahren auf diese Neuregelung hingewirkt.

Die Rentenversicherungsträger wenden die Rechtsprechung des BSG jedoch in den aktuell streitigen Verfahren nicht an und fordern weiterhin die von ihnen festgestellten Überzahlungen zurück.

Es wird begrüßt, dass diese Neuregelung sofort nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten soll und nicht erst am 01.01.2019, jedoch fehlt es hier unbedingt an einer Übergangsregelung für Altfälle.

5. Einbeziehung Selbstständiger und anderer Personenkreise in die GRV

Wie bereits in früheren Stellungnahmen zum Ausdruck gebracht, hätten wir bereits in diesem Gesetzentwurf zur Überarbeitung rentenrechtlicher Grundsatzfragen die aus unserer Sicht unerlässliche Einbeziehung von Selbstständigen und auch von anderen Personengruppen in die gesetzliche Rentenversicherung sehr begrüßt.

Zu begrüßen wären hier innovative Regelungen und hinsichtlich der Beitragsregelungen wäre ein gewisser Freiheitsgrad vorstellbar mit der Prämisse, die Selbstständigen finanziell nicht zu überfordern.

Eine weitergehende Stellungnahme bzw. Einbringung von Vorschlägen dazu wird gegenüber der Rentenkommission erfolgen.



Anke Voss
Präsidentin

Direktkontakt
eMail: voss@rentenberater.de